

RICHTLINIEN ZUR STÄNDIGEN WEITERBILDUNG

In Anwendung des Reglements, erlassen vom Nationalrat der Periti Industriali und Periti Industriali mit Laureat, veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums am 31 Dezember 2013, wie vom Art. 7, Abs. 3 des DPR vom 7. August 2012 Nr. 137 vorgesehen, betreffend die Erneuerung der Berufsordnungen und, laut Art. 3, Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011.

Überarbeitet am 9.5.2019, bestätigt am 26.7.2019, mit endgültiger Veröffentlichung im Amtsblatt des Justizministeriums am 31.10.2019.

Artikel 1

Gegenstand

1. Vorliegende Richtlinien regeln die Weiterbildungspflicht im Sinne des Reglements zur ständigen Weiterbildung, erlassen vom Nationalrat der Periti Industriali und Periti Industriali mit Laureat am 24. Jänner 2013, genehmigt vom Justizminister am 31.12. 2013, überarbeitet mit Beschluss des Nationalrates vom 27.05.2016 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 15. Juli 2016, wie vom Art. 7, Abs. 3 des DPR vom 7. August 2012 Nr. 137, betreffend die Erneuerung der Berufsordnungen, laut Art. 3, Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, vorgesehen.

Für die Begriffsbestimmungen wird auf den Art. 2 des Reglements für die ständige Weiterbildung verwiesen:

a) *Bestätigung über die ständige Weiterbildung*: von der Landeskammer ausgestellte Bescheinigung, welche die erfolgte Pflichtfortbildung bestätigt.

b) *Weiterbildungstätigkeit*: darunter versteht man jene Tätigkeiten, die im Weiterbildungssystem der Kammer organisiert oder ausgeübt werden, um die technische Weiterbildung und die Erweiterung des Fachwissens der Eingeschriebenen zu gewährleisten.

c) *Weiterbildungstätigkeit in Vereinbarung*: Tätigkeit, welche ein System vorsieht, bestehend aus Kursen, Seminaren, Tagungen oder technischen Treffen basierend auf einer Vereinbarung mit der Landeskammer, dem CNPI, Vereinigung der Eingeschriebenen oder anderen Veranstaltern.

d) *Ermächtigung*: formelles Schreiben, mit dem der CNPI, nach verbindlichem Gutachten des überwachenden Ministers, auch anderen Veranstaltern als den Kammern die Möglichkeit zuspricht, Weiterbildungstätigkeit anzubieten.

e) *Anerkennung der Kompetenzen*: formeller Akt der Anerkennung durch, vom Gesetz oder vom Reglement, beauftragte Personen.

f) *CNPI*: Nationaler Rat der Periti Industriali und Periti Industriali mit Laureat.

g) *Fachkenntnis*: die Gesamtheit des theoretischen und praktischen Wissens und der Fähigkeiten, die es dem Eingeschriebenen ermöglichen, in einem bestimmten Arbeitsbereich angemessen zu handeln. Unter

Fachkenntnis versteht man auch die Fähigkeit, das theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen, auch in schwierigeren Situationen, welche eine komplexe Denk- und Handlungsweise erforderlich machen.

h) *Beruflich-technische Fachkenntnis*: das für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Berufsbildes erforderliche technische Wissen, das eine Person besitzen muss, um fähig zu handeln. Diese Kenntnisse, welche schon durch die staatliche Befähigungsprüfung anerkannt wurden, gilt es, durch anerkannte Weiterbildung beizubehalten. Das Ergebnis des kompetenten Handelns ist eine hochwertige Leistung. Die Anerkennung dieser Fachkenntnis erfolgt durch, vom Gesetz oder vom Reglement, beauftragte Personen.

i) *Tagung, technisches Treffen oder Seminar*: Informationsveranstaltung zu einem einzigen Thema, welche zwischen 3 und 6 Stunden dauert und keine Höchstteilnehmerzahl vorsieht.

j) *Weiterbildungskurs*: systematische Aufbereitung eines Themas im Bereich Technik, Kultur, Gesetzgebung.

k) *Berufsfortbildungsguthaben (BFG)*: Maßeinheit für die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Bezug zu den Kenntnissen und zum Fachwissen, welches diese vermittelt.

l) *Zeitlich begrenzte Befreiung*: zeitlich begrenzte Genehmigung, welche die Kammer auf Anfrage eines Eingeschriebenen erlässt, der in eine Situation gerät, in der es ihm nicht möglich ist, seinen Fortbildungsweg zu gehen. Sowohl in der Anfrage, als auch in der Genehmigung muss Anfang und voraussichtliches Ende der Befreiung angegeben werden.

m) *Akkreditierte Weiterbildungsveranstaltung*: Fortbildungstätigkeit, deren Inhalt/Verlauf im Weiterbildungssystem als geeignet anerkannt wird, um die technische Fachkenntnis des Freiberuflers zu erhalten/erweitern und um Bildungsguthaben zu erlangen.

n) *Zertifizierte Weiterbildungsveranstaltung*: Fortbildungstätigkeit wie oben beschrieben, welche zusätzlich eine Abschlussprüfung mit Zeugnis vorsieht.

o) *Fernkurse*: Weiterbildung auf telematischem Weg über eine Internetplattform. Es ist dies die Gesamtheit der Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsprojekts, bei welchem sich Referenten und Auszubildende nicht im selben Raum befinden. Es gibt verschiedene Arten von Fernkursen, je nachdem, ob es eine zeitliche oder räumliche Verschiebung zwischen dem Lehren und dem Lernen gibt oder nicht (asynchron oder synchron)

p) *Befähigende Weiterbildung*: Bildungsweg zur Erlangung neuer Fachkenntnisse in Bezug zur beruflichen Tätigkeit und zum eigenen Fachgebiet mit dem Ziel, den beruflichen Horizont zu erweitern.

q) *Formelle Weiterbildung*: Weiterbildung innerhalb des Fortbildungssystems, der Universitäten und Höheren Schulen mit Erhalt eines Studientitels oder einer Berufsqualifikation (durchgeführt auch als Lehre) oder einer Bescheinigung, die von den geltenden Gesetzen im Bereich der Schul- und Universitätsordnung anerkannt ist.

r) *Informeller Wissenserwerb*: Weiterbildung, die in jeder Einrichtung mit Ausbildungszwecken erfolgt (CNPI, Landeskammern, autorisierte Veranstalter), und, abgesehen von dieser bewussten Entscheidung, auch während der Berufsausübung, in bestimmten Situationen sowie Interaktionen im täglichen Berufsleben. Unter Informellem Wissenserwerb versteht man auch das Wissen, das sich der Freiberufler autonom und aus freien Stücken aneignet, indem er seine Berufstätigkeit innovativ und unter Berücksichtigung der technischen und gesetzlichen Neuerungen ausübt. Diese Art der Weiterbildung kann auch durch die Ergebnisse der eigenen Arbeiten belegt werden. Als Weiterbildung wird auch jene Tätigkeit anerkannt, die im Ehrenamt, im staatlichen Zivildienst oder im privaten Sozialdienst erfolgt.

s) *Weiterbildung am Arbeitsplatz*: Weiterbildung des Berufstätigen, welcher sich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Ämtern befindet, in Folge einer vertraglich festgelegten Verpflichtung oder auf ausdrückliches Verlangen von Seiten des Arbeitgebers.

t) *OT*: Organismo territoriale dell'Ordine (Landeskammer)

u) *Geregelte Berufe*: Gesamtheit der gesetzlich geschützten und nicht geschützten Tätigkeiten, deren Ausübung erst nach erfolgter Einschreibung in das Berufsverzeichnis einer Kammer oder eines Kollegiums ermöglicht wird, welche den Besitz der beruflichen Eignung oder den Nachweis besonderer beruflicher Fähigkeiten voraussetzt.

v) *Berufstätiger*: jener, der den geregelten Beruf gemäß Buchstabe u) ausübt.

w) *Verzeichnis der Weiterbildung*: Online-Plattform „AlboUnico“, auf welcher der Stand jedes einzelnen Berufstätigen bezüglich seines Bildungswegs ersichtlich ist, sowie alle akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, bei welchen Bildungsguthaben vergeben werden.

Die Gesamtheit der einzelnen Verzeichnisse der Weiterbildung ergeben das „Nationale Verzeichnis der Weiterbildung“, welches vom Nationalrat geführt wird.

2. Gegenstand der Bestimmungen dieser Richtlinien sind demnach:

- a) Die Muster und die Mindestanforderungen für die Vereinbarungen, wie vom Art. 5, Abs. 3 des Reglements zur ständigen Weiterbildung vorgesehen.
- b) Die Mindeststandards, welche die Veranstalter erfüllen müssen, um dazu ermächtigt zu werden, ihre Weiterbildungstätigkeit zu leisten, gemäß Art. 5, Abs. 3) und 4) des Reglements zur ständigen Weiterbildung.
- c) Die Anzahl der Bildungsguthaben für jede einzelne Fortbildungstätigkeit, gemäß Art. 9, Abs. 1) des Reglements zur ständigen Weiterbildung.
- d) Die Eigenschaften des Verzeichnisses der Weiterbildung, wie im Art. 10, Abs. 2) des Reglements zur ständigen Weiterbildung angegeben.

Artikel 2

Grundprinzipien

1. Die Weiterbildung innerhalb des Systems einer Kammer beruht auf den unumgänglichen Prinzipien der Qualität der Weiterbildungsangebote, der Einheitlichkeit auf dem gesamten Staatsgebiet, dem gleichen Recht für alle Eingeschriebenen auf Weiterbildung, Entwicklung und Erhalt der angeeigneten Fähigkeiten.

2. Alle, die sich in diesem Weiterbildungssystem bewegen, intern oder außerhalb der Kammer, müssen diese Prinzipien einhalten.

3. Das Weiterbildungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt somit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kontrolle über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht erfolgt am Ende des Fünfjahreszeitraums.

4. Für jene, die sich im Laufe des Fünfjahreszeitraums einschreiben oder wiedereinschreiben, nachdem sie ausgetreten waren, beginnt die Weiterbildungspflicht im Jahr, das auf die Einschreibung oder

Wiedereinschreibung folgt, und zwar für die Jahre bis zur natürlichen Fälligkeit. Die Bestimmungen zur Ständigen Weiterbildung werden nicht rückwirkend angewandt.

5. Die Landeskammer muss die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gemäß Art. 8, Abs. 1 des Reglements zur ständigen Weiterbildung der Eingeschriebenen überwachen. Die Nichteinhaltung der Weiterbildungspflicht im Fünfjahreszeitraum stellt ein Disziplinarvergehen dar, gemäß Art. 7, Abs. 1 des DPR Nr. 137/2012.

6. Um seine beruflichen Fähigkeiten ständig und kontinuierlich auf dem Laufenden zu halten, sollte der Eingeschriebene mindestens 15 BFG pro Jahr erlangen. Die Nichterfüllung des Jahresminimums stellt kein Disziplinarvergehen dar.

7. Die ständige Weiterbildung ist eine ethische und gesetzliche Pflicht für den Berufstätigen. Ungeachtet der berufsethischen Bedeutung unter dem disziplinarischen Aspekt der Bestimmungen zur Weiterbildung sowie der Festlegung als Disziplinarvergehen für die Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht, gelten die von der Berufsordnung vorgesehenen Strafen nicht für jene in Art. 1, Buchst. v) der vorliegenden Richtlinie genannten Berufstätigen, die, im Sinne des Art. 47 DPR 445/2000, erklären, nicht den geregelten Beruf des Perito Industriale auszuüben. Dies muss mittels einer Ersatzbescheinigung gemäß Art. 76 DPR 445/2000 und folgende Änderungen und Ergänzungen und Art. 483 des Strafgesetzbuchs erfolgen. Der Berufstätige stellt diese Ersatzbescheinigung aus, eigenverantwortlich und im Bewusstsein der Folgen, die zivil- und strafrechtlich vorgesehen sind bei Falscherklärungen und/oder Urkundenfälschung oder bei Vorlage von Dokumenten mit Daten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, was zudem ein Disziplinarvergehen darstellt.

8. Nach Art. 71 des DPR Nr. 445/2000, Verordnung in Sachen Verwaltungsakten, müssen die Landeskammern die nötigen, auch stichprobenartigen Kontrollen vornehmen, immer dann, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Ersatzbescheinigungen, die gemäß Art. 46 und 47 von den Eingeschriebenen eingereicht wurden, bestehen.

Artikel 3

Weiterbildungstätigkeit in Vereinbarung: Mindestansprüche an die Veranstalter

1. Für Weiterbildungstätigkeit in Vereinbarung muss der Anbieter die Erfordernisse (Mindestanforderungen an die Qualität, welche für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen innerhalb des Fortbildungssystems der Kammer vorgesehen sind) erfüllen, welche in vorliegender Richtlinie angegeben sind (Anhang 3), so dass, wie vom Gesetz vorgesehen, eine auf dem gesamten Staatsgebiet einheitliche Regelung der Mindestansprüche an Weiterbildungskursen gewährleistet ist.

2. Der Fortbildungsveranstalter muss, da er sonst ausgeschlossen wird, die Geschäftsfähigkeit mit der öffentlichen Verwaltung besitzen, gemäß den geltenden Gesetzen, mit besonderem Bezug auf den Art. 80 des Lg.D. Nr. 50 vom 18. April 2016 und mit den Folgen des Art. 32/ter des Strafgesetzbuches. Der Erklärende verliert seine Rechte, die er durch Maßnahmen erhalten hat, welche auf Grund von Falschaussagen getroffen wurden. Die eventuelle Geschäftsunfähigkeit des ausgeschlossenen Fortbildungsveranstalters weitet sich auf die Einrichtungen aus, in denen er Vertreter oder Verwalter ist.

3. Das Fehlen der Voraussetzung gemäß vorhergehendem Artikel, was den Ausschluss oder das Verbot zur Folge hat, auch bei vermutlicher Falschaussage, kommt zum Tragen, wenn es direkt die Person betrifft, welche beauftragt ist, die Weiterbildungstätigkeit auszuführen. Bei einer Einzelfirma ist dies der Inhaber oder der technische Leiter, bei einer Vereinigung oder Stiftung der gesetzliche Vertreter, der technische Leiter

oder der Gesellschafter, bei einer OHG oder KG der Gesellschafter oder der technische Leiter, bei anderen Formen von Gesellschaften die Verwalter mit repräsentativer Funktion oder der technische Leiter.

4. Die Personen, laut Abs. 2, welche in das jeweilige Berufsverzeichnis der Kammern oder Kollegien eingeschrieben sind, müssen außerdem, gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 897 vom 25. April 1938 einen makellosen moralischen Leumund genießen und im Moment des Ansuchens oder der Erneuerung der Ermächtigung kein Disziplinarverfahren anhängig haben, noch einer Strafe unterworfen sein, welche vom angehörnden Kollegium/der angehörnden Kammer verhängt wurde.

5. Die Vereinbarungen müssen gemäß beiliegendem Standardmodell (Anhang 1 – Muster für den Abschluss einer Vereinbarung über Weiterbildungstätigkeit) verfasst sein und eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen vorsehen. Das Modell kann durch zusätzliche Klauseln ergänzt werden, sofern in Übereinstimmung mit dem Reglement zur ständigen Weiterbildung. Es kann eine Verlängerung in Bezug auf die Dauer und auf die Anzahl der Veranstaltungen zu denselben Bedingungen gewährt werden, und zwar mittels eines von beiden Seiten unterzeichneten Schreibens mit Verweis auf die vorhergehende Vereinbarung.

6. Die Landeskammer oder der Nationalrat überprüfen, als Organisatoren der Vereinbarung, das Bestehen der Mindestanforderungen gemäß Abs. 1.

7. Der Organisator ist verantwortlich für die Verwaltung und die wissenschaftlich-technischen Inhalte der Weiterbildungstätigkeit. Die organisierende Kammer muss dem Nationalrat innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung und in jedem Fall vor Beginn der Veranstaltungen, welche Gegenstand der Vereinbarung sind, diese auf telematischem Weg zusenden.

8. Der Organisator kann jederzeit überprüfen, ob die Mindestansprüche von Seiten des Fortbildungsveranstalters noch erfüllt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Wiederherstellung der ursprünglichen Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Zeit verlangt werden, oder es wird, im schlimmsten Fall, die Vereinbarung als ungültig erklärt. Der Nationalrat kann vom Fortbildungsveranstalter in jedem Moment die Überprüfung der genannten Erfordernisse verlangen, welcher dann wie oben beschrieben vorgehen muss, oder, in jedem Fall, das Vorhandensein der Standards garantieren muss.

Artikel 4

Ermächtigung zur Ausübung von Weiterbildungstätigkeit

1. Berufsvereinigungen oder andere Veranstalter können Weiterbildungskurse organisieren, sie müssen jedoch vom Nationalrat dazu ermächtigt werden, nachdem dieser ein verbindliches Gutachten von Seiten des überwachenden Ministers eingeholt hat. Um die Ermächtigung zu erhalten, muss der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Anhang 4 (Anfrage um Ermächtigung zur Durchführung von Weiterbildungstätigkeit) haben, sowie gemäß der Erklärung im Anhang 5 (Ersatzbestätigung).

2. Das Ermächtigungsverfahren wird vom Nationalrat abgewickelt, der überprüft, ob die im Anhang 3 (vorgesehene Mindestanforderungen an die Qualität der Weiterbildungstätigkeit innerhalb des Fortbildungssystems der Kammer) der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Mindestanforderungen gegeben sind, bevor er den überwachenden Minister um ein Gutachten ersucht.

3. Die Ermächtigungen werden gemäß dem beiliegenden Standardmodell (Anhang 2 – Muster für die Erteilung der Ermächtigung zur Abhaltung von Weiterbildungstätigkeit) verfasst, das durch zusätzliche Klauseln ergänzt werden kann, in Übereinstimmung mit dem Reglement zur ständigen Weiterbildung.

4. Am Ende eines jeden Jahres müssen die ermächtigten Veranstalter ein Projekt mit einer Auflistung aller Weiterbildungsveranstaltungen vorlegen, welche für das kommende Jahr geplant sind, um die jeweilige Anerkennung zu erhalten. Im Laufe des Jahres sind keine Änderungen an diesem Bildungsprojekt zugelassen.
5. Die Ermächtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren ab Ausstellungsdatum und kann erneuert werden (siehe Anhang 6), nachdem überprüft wurde, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Für die Ermächtigung und die Erneuerungen ist die Bezahlung von Sekretariatsspesen vorgesehen.
6. Die Verwaltungstätigkeit obliegt dem ermächtigten Veranstalter, welcher folgende Aufgaben hat:
 - a) einen Jahresplan der Weiterbildungstätigkeit erstellen;
 - b) um Zuteilung von Bildungsguthaben ansuchen;
 - c) die Teilnahmebestätigung ausstellen;
 - d) jährliche Berichterstattung über die durchgeführte Weiterbildungstätigkeit mit Angabe der Teilnehmer und der Art, wie die Tätigkeit durchgeführt wurde.
7. Der Nationalrat kann jederzeit eine Überprüfung verlangen, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind. Sollten eines oder mehrere Erfordernisse nicht mehr erfüllt sein, kann er die Wiederherstellung der Grundvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Zeit verlangen, oder, schlimmstenfalls, die Ermächtigung für nichtig erklären.

Artikel 5

Zuteilung der Bildungsguthaben

1. Grundsätzlich gilt im Weiterbildungssystem der Kammer, gemäß Art. 9, Abs. 1) des Reglements, der Wert von 1 Bildungsguthaben pro Fortbildungsstunde, bis zu der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Höchstpunktezahl. Bei Weiterbildungskursen werden die Guthaben in Bezug auf das Jahr gutgeschrieben, in welchem der Kurs abgeschlossen wurde.
2. Der Eingeschriebene muss im Jahr mindestens 3 BFG (15 im Fünfjahreszeitraum) betreffend die Ethik, Berufsethik, Fürsorge und sonstige Weiterbildung im Bereich der Berufsordnung erlangen. Darunter fällt auch die Teilnahme an den Vollversammlungen der Landeskammer.
3. Für technische Treffen, Seminare oder Tagungen wird 1 Bildungsguthaben pro effektive Fortbildungsstunde vergeben.
4. Für Weiterbildungskurse mit Frontalunterricht oder für Fernkurse wird 1 Guthaben pro Weiterbildungsstunde vergeben. Sieht der Kurs, in welcher Form auch immer er abgehalten wird, eine Abschlussprüfung vor, werden zusätzlich 3 Bildungsguthaben vergeben. Das Bestehen dieser Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zuerkennung der BFG des gesamten Kurses.
5. Weiterbildungskurse mit Frontalunterricht müssen eine Dauer von mindestens 4 Stunden haben. Fernkurse müssen eine Dauer von mindestens 2 Stunden haben.
6. Es werden Guthaben für Universitätslehrgänge anerkannt, welche für die Einschreibung in die Kammer der Periti Industriali gelten, und zwar 2 BFG (Berufsfortbildungsguthaben) pro Universitätscredit. Für alle anderen Arten von Universitätslehrgängen obliegt die Anerkennung von Bildungsguthaben dem Nationalrat.
7. Für die berufsbefähigende Weiterbildung wird 1 Bildungsguthaben pro effektive Unterrichtsstunde zugewiesen. Dauert der Kurs mehr als 80 Stunden, können höchstens 80 BFG zugewiesen werden.

8. Für die Weiterbildung durch den Arbeitgeber vergibt die Landeskammer die BFG gemäß den Kriterien der vorliegenden Richtlinien und auf Grund der vom Eingeschriebenen vorgelegten Unterlagen.
 9. Für den informellen Wissenserwerb vergibt die Kammer die BFG gemäß den vorliegenden Richtlinien und auf Grund der vom Eingeschriebenen vorgelegten Unterlagen bis zu höchstens 75 BFG im Fünfjahreszeitraum.
 10. Für Lehrtätigkeit bei Weiterbildungsveranstaltungen werden 2 BFG pro Unterrichtsstunde vergeben, bis zu einer Höchstzahl von 50 BFG im Fünfjahreszeitraum.
 11. Für die Tätigkeit als Referent bei Tagungen können bis zu 3 BFG pro Veranstaltung vergeben werden bis höchstens 50 BFG im Fünfjahreszeitraum.
 12. Für das Verfassen und Veröffentlichen von Büchern mit berufsspezifischem Inhalt können bis zu 50 BFG im Fünfjahreszeitraum anerkannt werden.
 13. Für die Mitarbeit in Vereinigungen, welche die Berufsgruppe betreffen, wie Nationalrat, Vorstand der Landeskammer, Disziplinarrat, Arbeitsgruppen und Kommissionen usw. können bis zu 3 BFG pro Amt bis maximal 50 BFG im Fünfjahreszeitraum zugeteilt werden.
 14. Für die Mitarbeit in staatlichen oder internationalen Vereinigungen, welche die technischen Normen und Gesetze behandeln (z.B. CEI, UNI, CTI, usw.), mit berufsspezifischem Inhalt, können bis zu 35 BFG im Fünfjahreszeitraum vergeben werden.
 15. Für die Ausbildung mit Dauer von mindestens 6 Monaten zu Gunsten von Praktikanten als betreuender Freiberufler können höchstens 50 BFG im Fünfjahreszeitraum vergeben werden, unabhängig von der Anzahl der Praktikanten.
 16. Für Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften mit gehobenem technisch-wissenschaftlichen Inhalt in engem Bezug zur beruflichen Tätigkeit, können bis zu 50 BFG im Fünfjahreszeitraum vergeben werden.
 17. Als Mitglied der Prüfungskommission bei den Staatsprüfungen zur Befähigung der freiberuflichen Tätigkeit können bis zu 15 BFG pro Session vergeben werden.
 18. Die Bescheinigung der beruflichen Fähigkeiten erlaubt es der Landeskammer, gemäß den vorliegenden Richtlinien, BFG anzuerkennen, auf Grund der vom Eingeschriebenen vorgelegten Unterlagen bis zu höchstens 75 BFG im Fünfjahreszeitraum.
 19. Für die Ausbildung im Ausland, unter Beachtung der oben genannten Kriterien, können zusätzliche BFG anerkannt werden.
 20. Die Landeskammer, die die Weiterbildung organisiert, übermittelt die Anzahl der zuerkannten BFG innerhalb kurzer Zeit jenen Kammern, deren Eingeschriebene an den Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Die Anzahl der vergebenen Guthaben muss innerhalb kurzer Zeit im Verzeichnis der Weiterbildung vermerkt werden.
 21. Der Überschuss an BFG eines Bezugszeitraums kann auf das darauffolgende Jahr und/oder den darauffolgenden Fünfjahreszeitraum übertragen werden.
- Sollte es vorkommen, dass in einem Fünfjahreszeitraum Perioden mit verschiedenen Regeln zu den Mindestguthaben gelten, werden die BFG nach der jeweiligen Periode berechnet, als Teil des betreffenden Fünfjahreszeitraums.

Artikel 6

Verzeichnis der Weiterbildung

1. Die Verzeichnisse der Weiterbildung werden von den Landeskammern auf der Internetplattform „AlboUnico“ eingerichtet.
2. Was die einzelnen Freiberufler betrifft, werden im Verzeichnis jene Daten veröffentlicht, welche über die Erfüllung, bzw. Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht, gemäß Artikel 8 des Reglements zur ständigen Weiterbildung, informieren.
3. Das Verzeichnis der Weiterbildung beinhaltet die Weiterbildungsveranstaltungen, wie vom Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe b) des Reglements zur ständigen Weiterbildung vorgesehen.

Artikel 7

Fernkurse

1. Begriffsbestimmungen:

a) *Fernkurse*: Weiterbildungsveranstaltungen, die über eine Anwendungsplattform (LMS) durchgeführt werden. Es sind dies alle Unterrichtstätigkeiten innerhalb eines Bildungsprojekts, das vorsieht, dass Lehrer und Auszubildende sich nicht am selben Ort aufhalten. Es gibt verschiedene Arten von Fernkursen, je nachdem, ob es, außer der örtlichen, auch eine zeitliche Verschiebung zwischen dem Moment des Lehrens und des Lernens gibt oder nicht (asynchron oder synchron). Fernkurse ermöglichen es, die Weiterbildung flexibel und auf die eigene Person abgestimmt zu gestalten und Lerninhalte wie -zeiten selbst zu bestimmen.

b) *E-learning*: ist eine asynchrone Art der Wissensaufnahme, bei welcher der Lernprozess über eine IT-Plattform abgewickelt wird und wo der Kontakt zwischen Lehrer und Schüler hauptsächlich indirekt erfolgt, über die Plattform selbst, über Email, Chat, Foren, usw.

c) *Videokonferenz/streaming*: ist eine virtuelle Schulklasse, welche die zeitgleiche Anwesenheit von Schülern, Referenten und Tutoren vorsieht, die durch eine geeignete Anwendung miteinander kommunizieren können. Diese Form ist synchron und kann, zur Kontrolle der Anwesenheiten, über eine Anwendungsplattform (LMS) abgewickelt werden.

d) *Learning Management System*: ist die Anwendungsplattform (oder die Gesamtheit der Programme), welche eine Weiterbildungsveranstaltung als Fernkurs ermöglicht, indem sie dazu beiträgt, das Bildungsziel, welches der Veranstalter in seinem Programm vorsieht, zu erreichen. Das LMS kontrolliert die Verbreitung der Onlinekurse, die Einschreibung der Schüler, die Nachverfolgbarkeit der Onlineaktivitäten. Die LMS arbeiten oft in Verbindung mit den LCMS (Learning Content Management System), welche direkt für die Inhalte zuständig sind, während die LMS die Benutzer verwaltet und die Statistiken analysiert. Die meisten LMS sind so gestaltet, dass sie immer und überall den Zugang zu den Inhalten und deren Verwaltung erleichtern. In der Regel ermöglicht ein LMS die Einschreibung der Schüler, die Verteilung der Zugangsdaten, die Registrierung der Teilnahme an den Fernkursen und eine Lernkontrolle durch die sog. „step“ zur Wissensüberprüfung während und am Ende des Kurses. Die LMS-Plattformen garantieren die vollständige Kompatibilität mit den SCORM-Standards, um die beste Übertragung der Inhalte (learning object) zu gewährleisten.

e) *SCORM*: ist ein international anerkannter Standard, welcher bei Fernkursen die Details in Bezug auf Wiederabrufbarkeit, Nachverfolgbarkeit und Katalogisierung der Lerninhalte (learning object), aus denen der Kurs besteht, definiert. Die e-learning-Plattform hat nur die Aufgabe des Datenaustauschs, indem sie erhaltene Mitteilungen interpretiert. Dies ist möglich, weil innerhalb von *SCORM* die Eigenschaften festgelegt sind, welche von den LMS getragen werden sollten.

2. Personen bei Fernkursen:

Personen, die bei einem Fernkurs beteiligt sind:

a) Referent: die Planung, Ausführung, Überwachung und Bewertung der Kurse setzen verschiedene Fähigkeiten des Referenten voraus:

- ✓Lehrfähigkeiten mit besonderen Erfahrungen im Bereich Fernkurse;
- ✓Kenntnisse im Themenbereich des Kurses;

b) Referent/Tutor: er muss die Interaktionen im Netz leiten, moderieren und lenken können;

c) Tutor: ist Ansprechpartner, Berater und technischer Beistand beim Lernprozess und stellt einen wichtigen Bezugspunkt für den Schüler während jeder Phase des Bildungsprogramms dar. Der Tutor benötigt keine Kenntnis der besonderen Inhalte des Weiterbildungskurses. Wichtig ist die korrekte und optimale Leitung der Abläufe und Tätigkeiten, damit die vorgesehenen Ziele erreicht werden können;

d) technisches Team: leistet technischen Beistand für Hard- und Software, indem es den Schülern mittels Chat, Foren und Email zur Verfügung steht;

e) Schüler: Berufstätiger, welcher im Berufsverzeichnis eines geregelten Berufs, gemäß Art. 1 des DPR Nr. 137/2012, eingeschrieben ist.

3. Eigenschaften der Fernkurse:

Ein Fernkurs muss die *SCORM*-Standards einhalten.

a) Der Kurs muss so aufgebaut sein, dass er Folgendes vorsieht und bekannt gibt:

- ✓ das Ziel des Projekts;
- ✓ die Ergebnisse, die erreicht werden sollen;
- ✓ das Kursprogramm;
- ✓ die technische Beschreibung der nötigen Geräte, die zu verwenden sind;
- ✓ die Lernkontrolle.

b) Für eine korrekte Lernkontrolle müssen im Laufe des Kurses mindestens folgende Schritte vorgesehen sein:

- ✓ Zwischenprüfungen nach jedem Lernmodul;
- ✓ Zugang zum nächsten Modul erst nach bestandener Prüfung des vorhergehenden Moduls;
- ✓ Abschließende Lernkontrolle, um zu prüfen, ob die Ziele erreicht wurden.

(Die deutsche Version ist eine Übersetzung – im Zweifelsfall gilt der italienische Originaltext. Die Anlagen befinden sich im italienischen Originaltext)